

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundesministerium für Bildung und Frauen gelangte am 14. April 2016 über den am 19. August 2015 eingelangten Antrag von **Herrn A** (in der Folge „Antragsteller“), vertreten durch den Verein ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Wohnraum und einer Belästigung, durch die Antragsgegner

1. X GmbH

2. Herr Y

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 34/2015) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass**

durch die Erstantragsgegnerin eine unmittelbare Diskriminierung und durch den Zweitantragsgegner eine Belästigung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Herkunft gemäß § 32 Abs. 1 GIBG und § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Antragsteller habe sich im ... an den Geschäftsführer der Erstantragsgegnerin, Herrn Y, in der Folge Zweitantragsgegner, gewandt, um mit dessen Unterstützung eine Wohnung für sich und seine Familie zu suchen. Beim ersten Besuch sei der An-

tragsteller von ihm sofort gefragt worden, woher er komme. Als er mitteilte, dass er Tschetschene sei, habe der Zweitantragsgegner erklärt, dass er für ihn keine Wohnung suchen wolle, da er ein Problem mit Menschen aus Tschetschenien habe.

Schließlich sei es dem Antragsteller aber gelungen, den Zweitantragsgegner zu überzeugen, ihn dennoch bei der Vermittlung einer Wohnung zu unterstützen. Eine Woche später habe er den mit dem Zweitantragsgegner vereinbarten Termin wahrgenommen und um eine 3-Zimmer-Wohnung gebeten.

Der Zweitantragsgegner habe ihm daraufhin eine Wohnung in ... angeboten. Der Antragsteller habe diese Wohnung besichtigt und am ... gegen Bezahlung von € 1.000,- reserviert. Schließlich habe der Antragsteller gemeinsam mit seiner Frau aber doch festgestellt, dass ihnen die monatlichen Kosten dieser Wohnung zu hoch wären.

Der Antragsteller habe das dem Zweitantragsgegner mitgeteilt, woraufhin dieser gemeint habe, dass er die erste Monatsmiete der reservierten Wohnung in der Höhe von € 900,- einbehalten würde. Dieser Vorschlag sei für den Antragsteller unter der Bedingung in Ordnung gewesen, dass der Zweitantragsgegner ihn dabei unterstütze, eine billigere Wohnung für ihn zu suchen.

Wie vereinbart, sei der Antragsteller Ende ... wieder zum Zweitantragsgegner gekommen, wo dieser ihm auch eine weitere Wohnung angeboten habe. Da sich diese Wohnung aber im dritten Stock ohne Lift befunden habe, habe der Antragsteller abermals um ein weiteres Angebot gebeten. Eine Woche später sei ihm eine Wohnung in ... gezeigt worden, die der Antragsteller auch habe mieten wollen. Jedoch habe der Zweitantragsgegner erklärt, dass es nicht möglich sei, diese zu reservieren. Als der Antragsteller Ende ... wieder zum Zweitantragsgegner ins Büro gekommen sei, sei die Wohnung bereits vergeben gewesen.

Am ... habe der Antragsteller den Zweitantragsgegner abermals aufgesucht und ihm mitgeteilt, dass er entweder die Vermittlung einer Wohnung oder sein Geld zurück wolle. Der Zweitantragsgegner habe erwidert, dass er das Recht hätte, das Geld zu behalten. Der Antragsteller habe in der Folge erläutert, dass man ihm im Zuge einer Rechtsberatung gegenteiliges gesagt habe. Schließlich habe der Zweitantragsgegner die Rückgabe von € 400,- angeboten. Der Antragsteller habe entgegnet, dass der Zweitantragsgegner € 300,- behalten könne, sofern ihm eine andere Wohnung vermittelt würde. Daraufhin habe der Zweitantragsgegner dem Antragsteller € 600,- zu-

rückgegeben und gesagt, dass es für den Antragsteller künftig verboten sei, den Zweitantragsgegner wieder aufzusuchen. Darüber hinaus gäbe es bei ihm keinen Platz für tschetschenische Leute und es dürften weder er noch seine Freunde wieder zu ihm kommen.

Von der Erstantragsgegnerin langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme bei Senat III ein.

Es sei allgemein bekannt, dass die unzähligen Mietwerber mit Migrationshintergrund, insbesondere solche aus Afghanistan, Persien, Somalia, Eritrea, Kirgisistan, Syrien, Irak, Tadschikistan, Tschetschenien, Russland, Ägypten, Libyen, Tunesien usw. sich seit Jahren abmühen würden, um zu menschenwürdigen Unterkünften zu gelangen. Sie würden jedoch von 95% der Hausverwaltungen nicht einmal vorgelassen werden, geschweige denn eine Wohnmöglichkeit angeboten bekommen. In der Hausverwaltung der Erstantragsgegnerin würde jenen geholfen, die auf der schwachen Seite seien.

In den von der Erstantragsgegnerin verwalteten Objekten würden tagtäglich und seit Jahren, hunderten Familien, Jugendlichen, Alleinerziehern, Studenten, Behinderten und unbegleiteten Jugendlichen (in betreuten Wohngemeinschaften) menschenwürdige Wohnungen und Unterkünfte zur Verfügung gestellt. Dies im Bewusstsein, dass keinerlei reale Einkommensnachweise vorhanden seien, im Bewusstsein der häufigen Mietausfälle und im Bewusstsein, dass durch den kulturellen Hintergrund die betreffenden Objekte, sowohl im allgemeinen Bereich als auch die vermieteten Wohnungen substanziell und von der Wohnqualität enorm leiden und daher Wertebüßen bewusst hingenommen würden. Auch würden die vermieteten Einheiten nach relativ kurzer Mietdauer aufgrund von Überbelegungen einer neuerlichen Generalsanierung bedürfen.

Der Antragsteller habe sich – gelinde gesagt – äußerst mühsam verhalten. Ihm sei auf sein Verlangen eine Wohnung vor anderen vorgemerkten Mietinteressenten reserviert worden, welche er aber nach der Reservierung wieder abgesagt habe. In dieser Zeit habe man anderen Mietinteressenten dieser Wohnung absagen müssen, da sie blockiert gewesen sei. Der vorbereitete Mietvertrag habe jedoch vergebührt werden müssen.

Daher sei der Antragsteller gebeten worden, das Büro der Erstantragsgegnerin in Hinkunft zu meiden, zumal er praktisch täglich - zu zweit und zu dritt - das Büro aufgesucht und den Arbeitsablauf gestört habe.

Nach dem Vorfall mit dem Antragssteller seien unter anderen auch mehrere tschetschenische Mietwerber bei der Erstantragsgegnerin als Mieter akzeptiert und entsprechende Mietverträge abgeschlossen worden.

In der Sitzung der GBK am ... wurde der Antragsteller als Auskunftsperson befragt:

Der Antragsteller erläuterte in seiner Befragung, dass die Erstantragsgegnerin in der tschetschenischen Community bekannt sei. Auch er habe über tschetschenische Bekannte von dieser Immobilienvermittlung erfahren, da aufgrund einer Räumung eine neue Wohnung gesucht worden sei.

Beim ersten Besuch sei der Antragsteller vom Zweitantragsgegner sofort gefragt worden, woher er komme. Als er mitteilte, dass er Tschetschene sei, habe der Zweitantragsgegner erklärt, dass er für ihn keine Wohnung suchen wolle, da er ein Problem mit Menschen aus Tschetschenien habe. Schließlich sei es dem Antragsteller aber gelungen, den Zweitantragsgegner zu überzeugen, ihn dennoch bei der Vermittlung einer Wohnung zu unterstützen. Eine Woche später habe er den mit dem Zweitantragsgegner vereinbarten Termin wahrgenommen und um eine 3-Zimmer-Wohnung gebeten.

Der Zweitantragsgegner habe ihm daraufhin eine Wohnung in ... angeboten. Der Antragsteller habe diese Wohnung besichtigt und am ... gegen Bezahlung von € 1.000,- reserviert. Insgesamt habe er dem Zweitantragsgegner € 5.300,- übergeben. Diese Summe beinhaltete noch die Kaution und die Provision.

Schließlich habe der Antragsteller gemeinsam mit seiner Frau aber doch festgestellt, dass ihnen die monatlichen Kosten dieser Wohnung zu hoch wären und hätten die Wohnung abgesagt. Auf die Absage habe der Zweitantragsgegner gemeint, dass er die erste Monatsmiete der reservierten Wohnung in der Höhe von € 900,- einbehalten würde. Den Restbetrag auf € 5.300,- habe der Antragsteller vom Zweitantragsgegner zurückerhalten.

Wie vereinbart, sei der Antragsteller Ende ... wieder zum Zweitantragsgegner gekommen, wo dieser ihm auch eine weitere Wohnung angeboten habe. Da sich diese Wohnung aber im dritten Stock ohne Lift befunden habe, habe der Antragsteller abermals um ein weiteres Angebot gebeten. Auch der Zweitantragsgegner habe gemeint, dass diese Wohnung im dritten Stock für die Frau des Antragstellers aufgrund ihres Gesundheitszustandes schwierig sein könnte. Der Zweitantragsgegner habe vorgeschlagen, dass der Antragsteller noch ein bisschen warten solle, damit eine andere Wohnung gesucht werden könne.

Eine Woche später sei ihm eine Wohnung in ... gezeigt worden, die der Antragsteller auch habe mieten wollen. Jedoch habe der Zweitantragsgegner erklärt, dass es nicht möglich sei, sie zu reservieren. Als der Antragsteller Ende Mai wieder zum Zweitantragsgegner ins Büro gekommen sei, sei die Wohnung bereits vergeben gewesen.

Am ... habe der Antragsteller den Zweitantragsgegner abermals aufgesucht und ihm mitgeteilt, dass er entweder die Vermittlung einer Wohnung oder sein Geld zurück wolle. Der Zweitantragsgegner habe erwidert, dass er das Recht hätte, das Geld zu behalten. Der Antragsteller habe in der Folge erläutert, dass man ihm im Zuge einer Rechtsberatung gegenteiliges gesagt habe. Schließlich habe der Zweitantragsgegner die Rückgabe von € 400,- angeboten. Der Antragsteller habe entgegnet, dass der Zweitantragsgegner € 300,- behalten könne, sofern ihm eine andere Wohnung vermittelt würde. Daraufhin habe der Zweitantragsgegner dem Antragsteller € 600,- zurückgegeben und gesagt, dass es für den Antragsteller künftig verboten sei, den Zweitantragsgegner wieder aufzusuchen. Darüber hinaus gäbe es bei der Erstantragsgegnerin keinen Platz für tschetschenische Leute und es dürften weder er noch seine Freunde wieder zu ihm kommen.

Die Erstantragsgegnerin ist der mehrmaligen Aufforderung, eine/n informierte/n Vertreter/in zur Befragung vor Senat III zu entsenden, nicht nachgekommen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung des Antragstellers gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Verweigerung der (weiteren) Dienstleistung durch den Zweitantragsgegner aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers erfolgte oder sie aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und den Antragsgegnern der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist. Weiters war zu prüfen, ob durch den Zweitantragsgegner eine Belästigung des Antragstellers gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Da die Erstantragsgegnerin sich ihrer Mitarbeiter/innen zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten bedient, hat sie im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für fremdes Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter/innen einzustehen.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) *Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) *Auf Grund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung ste-*

hen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

§ 35. (1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,

1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und
 2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,
- gelten als Diskriminierung.

§ 38. (1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungsstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Unternehmensgegenstand der Erstantragsgegnerin ist die Immobilienverwaltung und Immobilienvermittlung. Der Antragsteller hat sich im ... zur Unterstützung bei der Wohnungssuche an die Erstantragsgegnerin gewandt.

Bereits beim ersten Besuch des Antragstellers bei der Erstantragsgegnerin ist er vom Zweitantragsgegner sofort gefragt worden, aus welchem Land er stamme. Auf die Antwort, dass er aus Tschetschenien stamme, erwiderte der Zweitantragsgegner, dass er für den Antragsteller keine Wohnung suchen würde, da er ein Problem mit Menschen aus Tschetschenien habe. Dem Antragsteller ist es nach einem Gespräch jedoch gelungen den Zweitantragsgegner zu überzeugen, ihn dennoch bei der Vermittlung einer Wohnung zu unterstützen.

In der Folge schlug der Zweitantragsgegner dem Antragsteller mehrere Wohnungen vor. Nach der Besichtigung der ersten vorgeschlagenen Wohnung am ..., übergab der Antragsteller dem Zweitantragsgegner insgesamt € 5.300,-. Diese Summe beinhaltete die Kosten der Reservierung dieser Wohnung, sowie Kaution und Provision.

Schließlich hat der Antragsteller festgestellt, dass das Familieneinkommen nicht ausreicht, um die monatlichen Kosten dieser Wohnung zu finanzieren. Auf diese Mitteilung hat der Zweitantragsgegner dem Antragsteller erklärt, dass er die erste Monatsmiete der reservierten Wohnung in der Höhe von € 900,- einbehalten würde. Den Restbetrag auf € 5.300,- hat der Antragsteller zurückerhalten.

Ende ... ist dem Antragsteller eine weitere Wohnung angeboten worden. Da sich diese Wohnung aber im dritten Stock ohne Lift befand, hat der Antragsteller um ein weiteres Angebot gebeten.

Eine Woche später ist dem Antragsteller eine Wohnung in ... gezeigt worden, die der Antragsteller auch mieten wollte. Der Antragsteller ersuchte daher um Reservierung dieser Wohnung, was der Zweitantragsgegner jedoch ablehnte. Als der Antragsteller Ende ... wieder zum Zweitantragsgegner kam, ist ihm mitgeteilt worden, dass diese Wohnung schon vergeben sei.

Am ... hat der Antragsteller den Zweitantragsgegner abermals aufgesucht und ihm mitgeteilt, dass er entweder die Vermittlung einer Wohnung oder sein Geld zurück wolle. Der Zweitantragsgegner hat darauf erwidert, dass er das Recht hätte, das Geld zu behalten, hat aber die Rückgabe von € 400,- angeboten. Der Antragsteller hat entgegnet, dass der Zweitantragsgegner € 300,- behalten könne, sofern ihm eine andere Wohnung vermittelt würde. Daraufhin wurden dem Antragsteller € 600,- zurückgegeben. Gleichzeitig hat der Zweitantragsgegner erklärt, dass es dem Antragsteller und seinen Freunden künftig verboten sei, die Räumlichkeiten der Erstan-

tragsgegnerin wieder aufzusuchen, da es bei ihr keinen Platz für tschetschenische Leute gebe.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom 14. April 2016 die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung durch die Erstantragsgegnerin und einer Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers durch den Zweitantragsgegner iSd § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 leg.cit.

Vom Diskriminierungsverbot gemäß § 30 Abs. 1 leg.cit. erfasst sind Rechtsverhältnisse, einschließlich deren Anbahnung und Begründung und die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses. Durch die Wortfolge „einschließlich Wohnraum“ wird die Vermittlung von Wohnraum ausdrücklich als mögliche Dienstleistung genannt.

Die Dienstleistungen der Erstantragsgegnerin (u.a. Vermakeln von Immobilien) können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden und richten sich an einen unbestimmten Adressatenkreis. Sie sind somit als Dienstleistungen im Sinne des Art. 57 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu qualifizieren. Der festgestellte Sachverhalt ist somit vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine weniger günstige Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Von einer Belästigung ist auszugehen, wenn unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 leg.cit. stehen, und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Den Antragsgegnern ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. und einer Belästigung gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antrags-

gegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Verweigerung der Dienstleistung gegenüber diesem Antragsteller/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

Aus den Schilderungen des Antragstellers ging nachvollziehbar und glaubwürdig hervor, dass sich der Vorfall wie im Antrag ausgeführt, zugetragen hat. Aufgrund dieser Aussagen ist Senat III zur Ansicht gelangt, dass der Zweitantragsgegner, dem Antragsteller die weitere Inanspruchnahme der Wohnungsvermittlung allein aufgrund seiner ethnischen Herkunft verweigert und ihn dabei belästigt hat.

Schon der erste Besuch des Antragstellers war durch Ressentiments seitens des Zweitantragsgegners gegenüber der Herkunft des Antragstellers geprägt. Die durch den Zweitantragsgegner im Warteraum der Erstantragsgegnerin vorgetragene Haltung, dass er für ihn keine Wohnung suchen wolle, da er ein Problem mit Menschen aus Tschetschenien habe, erfüllt den Tatbestand der Belästigung. Diese Aussage, welche im Beisein der im Warteraum aufhältigen fremden Personen erfolgte, ist im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. als unerwünscht und unangebracht zu qualifizieren. Sie bewirkte die Verletzung der Würde des Antragstellers und schuf ein einschüchterndes, beleidigendes und demütigendes Umfeld.

Darüber hinaus erfüllt schon diese erste Verweigerung der Inanspruchnahme einer Dienstleistung durch den Zweitantragsgegner - für den Antragsteller aufgrund seiner Herkunft keine Wohnung suchen zu wollen - den Tatbestand der unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs.1 leg.cit.

Erst durch Insistieren und Bitten ließ sich der Zweitantragsgegner überreden, dem Antragsteller die Dienstleistungen der Erstantragsgegnerin zur Verfügung zu stellen. Durch die Vorbehalte des Zweitantragsgegners hat auch die darauf folgende Kommunikation gelitten und muss als wenig kundenfreundlich bezeichnet werden.

Insbesondere die monetären Forderungen des Zweitantragsgegners hinsichtlich der Wohnungsreservierung, dem Verlangen von Kautions- und Provision ohne ersichtliche vertragliche Vereinbarung sowie der Kosten der Vergebührung eines nicht unter-

schriebenen Mietvertrags, erscheinen hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen für diese Branche außergewöhnlich. Aufgrund der mangelnden Leistungserbringung nicht nachvollziehbar ist dementsprechend auch die Weigerung des Zweitantragsgegners, die Gesamtsumme vom Antragsteller erhaltenen Geldes zurückzubezahlen. Gerade diese Forderung des Antragstellers, die von ihm bezahlte Summe zurückzuerlangen, löste beim Zweitantragsgegner wiederum und endgültig eine diskriminierende Haltung aus, welche unter die Voraussetzungen einer unmittelbaren Diskriminierung und einer Belästigung subsumierbar ist.

Die Verweigerung der weiteren Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Zweitantragsgegner aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers durch die Aussage, dass ihm und allen tschetschenischen Personen zukünftig das Betreten der Räumlichkeiten der Erstantragsgegnerin untersagt sei, erfüllt die Tatbestandsmäßigkeit einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. und einer Belästigung gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit.

Trotz mehrmaliger Aufforderung ist von den Antragsgegnern niemand zur Befragung vor dem Senat erschienen. Die Stellungnahmen der Erstantragsgegnerin vom ... waren alleine nicht geeignet, den Senat davon zu überzeugen, dass dem Antragsteller aufgrund eines vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Grundes die weitere Inanspruchnahme der Dienstleistungen verweigert wurde.

Zwar wurde behauptet, dass in der Zwischenzeit mehrere Mietobjekte auch an Personen tschetschenischer Herkunft vergeben worden seien, dies wurde aber nicht weiter belegt. Hinsichtlich dieses Einzelfalles ist es den Antragsgegnern daher aus den oben genannten Gründen nicht gelungen zu beweisen, dass es gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass kein gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz verpöntes Motiv der Diskriminierung des Antragstellers zugrunde lag.

Auch die in der Stellungnahme vom ... unter anderem geäußerte Haltung der Erstantragsgegnerin, dass sie Mietern trotz verschiedener ethnischer Herkunft und kulturellen Hintergrundes - welcher für häufige Mietausfälle, Werteinbußen, und kürzeren Fristen bei Generalsanierungen verantwortlich sei - Wohnungen vermieten würde, zeugt von einer mit Vorurteilen und Pauschalierungen durchsetzten Einstellung.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Erstantragsgegnerin eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung und durch den Zweitantragsgegner eine Belästigung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass die Antragsgegner sich mit der geltenden Rechtslage vertraut machen, das Gleichbehandlungsgesetz respektieren und in Zukunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandeln.

Insbesondere sollen durch die Erstantragsgegnerin taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung von Diskriminierungen geschaffen werden, wie gründliche Schulungen der MitarbeiterInnen hinsichtlich aller relevanten Gesetzesmaterien, insbesondere dem Gleichbehandlungsgesetz.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher den Antragsgegnern einen dementsprechenden Schadenersatz an den Antragsteller zu leisten.

Wien, April 2016

Mag. Robert Brunner

(Vorsitzender)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interes-

senvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.